



Satzung

zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Engen Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) vom 14.12.1992 vom 16.12.2014

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 16. Dezember 2014 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Engen beschlossen:

§ 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 11,00 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz nach Absatz 1 Satz 1 um 1,50 € je zu entschädigende Stunde.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen können auf Antrag anstelle der in Abs. 1 genannten Durchschnittssätze der entstandene Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt werden (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).
- (5) Den eingesetzten Feuerwehrangehörigen wird bei Bedarf (Dauer des Einsatzes, äußere Bedingungen etc.) ein Erfrischungszuschuß in Form von Naturalien (Getränke, Vesper) gewährt.
- (6) Die Feststellung nach Abs. 3 und 5 trifft der Feuerwehrkommandant, bei dessen Abwesenheit sein Vertreter oder der zuständige Ersatzleiter.

§ 2

§ 2 erhält folgende Fassung:

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstaussfall ein Durchschnittssatz gewährt. Der Durchschnittssatz für die zeitliche Inanspruchnahme beträgt 11,00 €/Stunde.
- (2) Für die Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis –ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden auf Antrag der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehr-gesetz). Ist die Höhe des Verdienstaussfalls nicht ermittelbar, wird als Verdienstaussfall 15,00 €/Stunde zugrunde gelegt
- (4) Bei Aus- und Fortbildung außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach (1) und (2) eine Erstattung der Fahrkosten für die Bahnfahrt zweiter Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (5) Ausbilder der Feuerwehr erhalten für Ausbildungen auf Standortebene auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz. Dieser beträgt
 - für Ausbilder mit Ausbilderlehrgang an der Landesfeuerweherschule 11 € je Stunde
 - für Ausbildungshelfer 5,50 € je Stunde

§ 3

§ 3 erhält folgende Fassung:

Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlichen tätigen Feuerwehrangehörigen, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehr-gesetz als Aufwandsentschädigung:

Feuerwehrkommandant	1.900 €/Jahr
Stellvertretende Gesamtkommandanten jeweils	500 €/Jahr
Abteilungskommandanten	200 €/Jahr
Jugendleiter	100 €/Jahr

§ 4

§ 4 erhält folgende Fassung:

Entschädigung für haushaltsführende Personen

- (1) Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß als Verdienstaufall das entstehende Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufall 11 € je Stunde gewährt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Engen, den 16.12.2014

Johannes Moser
Bürgermeister